

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DYFA Kompetenzentwicklung

## A. Allgemeines

### 1. Das Unternehmen

Die DYFA Kompetenzentwicklung wurde im Januar 2010 gegründet. Die Geschäftstätigkeit der DYFA Kompetenzentwicklung erstreckt sich auf die Unternehmensberatung sowie auf die klassischen Personal-Management Felder:

- Geschäftspotenzialanalyse
- Kompetenzdiagnostik
- Potenzialanalyse
- Skill-Management
- Aus- und Weiterbildung
- HR-Prozess und Personalentwicklungs-Beratung

Die DYFA Kompetenzentwicklung bietet kompetente, unabhängige Beratung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, der Organisationsentwicklung und der Führungskräfte-Entwicklung an. Das Leistungsspektrum umfasst sowohl offene Standardtrainings als auch spezielle und kundenspezifische Beratungen, Seminare, Workshops und sonstige Leistungen, sowohl in den Geschäftsräumen beim Kunden als auch im Trainingszentrum der DYFA Kompetenzentwicklung und in Hotels. Alle Berater und Trainer sind praxisorientiert und haben in der Regel langjährige Berufserfahrung, auch außerhalb des Beratungs- und Trainingsumfeldes.

### 2. Qualitätspolitik

Die DYFA Kompetenzentwicklung hat das Ziel ihre Kunden zu begeistern. Kundenanfragen, die Abwicklung von Aufträgen und die Organisation von Aus- und Weiterbildung wird zügig und nach höchsten Qualitätsstandards durchgeführt.

### 3. Geltungsbereich

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der DYFA Kompetenzentwicklung und dem Kunden sind nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Leistungen der DYFA Kompetenzentwicklung, sofern nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von der DYFA Kompetenzentwicklung schriftlich bestätigt worden sind. Frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Grundlage aller Verträge ist die in unseren Angeboten gemachte Leistungsbeschreibung, wobei geringfügige Abweichungen möglich sind. Es gelten die dort genannten Teilnahmevoraussetzungen. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage. Notwendige Kundendaten werden gespeichert. Die DYFA Kompetenzentwicklung verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die DYFA Kompetenzentwicklung verpflichtet sich, Informationen – gleich welcher Art – über den Teilnehmer und/oder die Geschäfts- und Betriebsinterna des Kunden vertraulich zu behandeln.

## B. Allgemeine Bedingungen für Training, Beratung, Webservices

### 1. Vertragsabschluss

1.1. Die Auftragsbestätigung zum Dienstleistungsangebot der DYFA - Kompetenzentwicklung muss schriftlich erfolgen. Im Fall von Schulungen sind telefonische Vorabreservierungen möglich, jedoch muss umgehend eine schriftliche Anmeldung nachgereicht werden. Nach Eingang der Anmeldung des Kunden erhält dieser umgehend eine Anmeldebestätigung. Etwa drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhält der Kunde eine Einladung mit allen notwendigen Informationen (Veranstaltungsort, Beginn und Ende, Anfahrtshinweise, Hotelvorschläge u.a.).

1.2. Verträge über kundenspezifische Trainings, Seminare, Workshops und sonstige Leistungen bedürfen der Schriftform und kommen in der Regel durch ein Angebot der DYFA Kompetenzentwicklung und dem entsprechenden schriftlichen Auftrag des Kunden zustande.

### 2. Urheberrechte

2.1 DYFA-Kompetenzentwicklung behält sich alle Rechte an den Veranstaltungsunterlagen sowie an der von DYFA-Kompetenzentwicklung geschaffenen Software vor. Ohne vorherige schriftliche

Genehmigung der DYFA-Kompetenzentwicklung ist jede Reproduktion/Vervielfältigung von Veranstaltungsunterlagen sowie der von DYFA-Kompetenzentwicklung geschaffenen Software, auch auszugsweise, in jedweder Form (Fotokopie, Mikrofilm, unter Verwendung elektronischer Systeme oder mit anderen Verfahren), insbesondere auch für Eigenvermarktung oder Zwecke eigener Unterrichtsgestaltungen, unzulässig. Ein Recht zur Reproduktion/Vervielfältigung von Veranstaltungsunterlagen sowie von DYFA-Kompetenzentwicklung erstellter Software, auch auszugsweise, in jedweder Form (Fotokopie, Mikrofilm, unter Verwendung elektronischer Systeme oder mit anderen Verfahren), insbesondere auch für Zwecke eigener Unterrichtsgestaltungen, besteht auch bei Unterlagen Dritter nicht.

2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen des Urheberrechts, Strafrechts usw..

### ***3. Stornierung von offenen Standardtrainings durch den Kunden***

3.1. Die Stornoerklärung des Kunden bedarf der Schriftform. Sie ist kostenfrei, wenn sie spätestens bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der DYFA Kompetenzentwicklung eingeht. Bei Absagen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwanzig Prozent (20%) des Preises berechnet. Bei Absagen nach diesem Termin bzw. bei Nichterscheinen wird die volle Gebühr berechnet (100%).

3.2. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Ersatzteilnehmer zu dem Standardtraining zu entsenden, ohne dass hierbei zusätzliche Gebühren entstehen. Der Ersatzteilnehmer muss jedoch die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

3.3. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt nachzuweisen, dass der DYFA Kompetenzentwicklung durch die Stornierung kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Stornierungsgebühr. In diesem Fall wird der nachgewiesene Schaden in Rechnung gestellt.

### ***4. Stornierung von kundenspezifischen Trainings, Seminaren, Workshops und sonstigen Leistungen durch den Kunden***

4.1. Die Stornoerklärung des Kunden von kundenspezifischen Trainings, Seminaren, Workshops und sonstigen Leistungen bedarf der Schriftform. Sie ist bis drei Wochen vor Leistungsbeginn gebührenfrei. Kosten, die der DYFA Kompetenzentwicklung in Vorbereitung der vereinbarten Leistungen entstanden sind, werden in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Stornierungen später als drei Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn wird eine Stornierungsgebühr in Höhe des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt (100%).

4.3. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt nachzuweisen, dass der DYFA Kompetenzentwicklung durch die Stornierung kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Stornierungsgebühr. In diesem Fall wird der nachgewiesene Schaden in Rechnung gestellt.

4.4 Rahmenverträge mit Kunden können abweichende Fristen enthalten.

### ***5. Stornierung durch die DYFA Kompetenzentwicklung***

5.1. Bei zu geringer Teilnehmerzahl und in Fällen höherer Gewalt behält sich die DYFA Kompetenzentwicklung vor, Trainings, Seminare oder sonstige Leistungen abzusagen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn Bescheid, in Fällen höherer Gewalt so bald wie möglich. Bereits geleistete Zahlungen werden schnellstmöglich zurückerstattet.

5.2. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern und Erfüllungsgehilfen, Krankheit, Unfall, Erdbeben, Feuer, Überflutung, kriegerische Handlungen, Embargo, Aufstände und andere Umstände, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahmen der DYFA Kompetenzentwicklung befinden und sie davon abhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

5.3. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz entstandener Auslagen beziehungsweise weitere Ansprüche des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der DYFA Kompetenzentwicklung bzw. ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es wird wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet.

### ***6. Preise, Leistungen, Zahlungsbedingungen***

6.1. Soweit nichts anderes zwischen DYFA Kompetenzentwicklung und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde, ist DYFA Kompetenzentwicklung berechtigt, Honorar und Auslagen dem Kunden je

nach Anfall monatlich im Nachhinein in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Ziff. 4.2. Sätze 2-4 sinngemäß.

6.2. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der DYFA Kompetenzentwicklung sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

6.3. Zahlt der Kunde die fälligen Rechnungen innerhalb weiterer 14 Tage nicht, so ist DYFA Kompetenzentwicklung berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen gegen den Kunden erfüllt sind.

### **7. Verzug, Unmöglichkeit und Leistungshindernisse**

7.1. Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie im schriftlichen Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung der DYFA Kompetenzentwicklung oder im schriftlichen Vertrag als verbindlich bezeichnet sind. Nach Ablauf verbindlicher Fertigstellungstermine hat der Kunde der DYFA Kompetenzentwicklung zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß Ziff. 7 dieser Geschäftsbedingungen verlangen. Entsprechendes gilt im Falle der Unmöglichkeit seitens der DYFA Kompetenzentwicklung. Entsprechendes gilt bei Teilverzug der DYFA Kompetenzentwicklung oder teilweiser, von DYFA Kompetenzentwicklung zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, wenn die teilweise Erfüllung dieses Vertrages für den Kunden nicht von Interesse ist.

7.2. DYFA Kompetenzentwicklung ist von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen insoweit und solange befreit, wie diese durch höhere Gewalt verhindert wird. DYFA Kompetenzentwicklung wird den Kunden von Anfang und Ende der Veränderung infolge höherer Gewalt informieren. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Feuer, Überflutung, kriegerische Handlungen, Embargo, Aufstände und andere Umstände, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahme von DYFA Kompetenzentwicklung befinden und sie davon abhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist DYFA Kompetenzentwicklung berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

### **8. Gewährleistung und Haftung**

8.1. Wenn etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel der von DYFA Kompetenzentwicklung erbrachten Leistung darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziff. 2 und/oder Ziff. 14 dieser Geschäftsbedingungen nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist eine Haftung der DYFA Kompetenzentwicklung ausgeschlossen. DYFA Kompetenzentwicklung übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherheitsobliegenheiten gemäß Ziff. 3 dieser Geschäftsbedingungen beruhen.

8.2. Für Schäden des Kunden haftet die DYFA Kompetenzentwicklung auf Schadensersatz dem Kunden gegenüber nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich oder nach der Rechtsprechung zwingend gehaftet wird. Dies gilt auch für eine eventuelle Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, fehlerhafter Beratung oder Einweisung oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bzw. für eine Haftung wegen unerlaubter Handlung.

8.3. Die Haftung der DYFA Kompetenzentwicklung ist im kaufmännischen Verkehr auf jeden Fall auf den typischerweise bei Rechtsgeschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden beschränkt.

8.4. Beginn und Ende der Verjährung sowie die Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### **9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

9.1. Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragsparteien werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages hierzu angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet.

9.2. Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwenden.

9.3. Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Nichtverwertung entfallen, soweit die Informationen der anderen Vertragspartei vor der Mitteilung nachweisbar bekannt waren oder von einem berechtigten Dritten zu irgendeinem Zeitpunkt berechtigt offenbart oder berechtigt zugänglich gemacht wurden oder der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren. Die Verpflichtung aus Ziff. 8.1 und 8.2 bleiben jedoch bestehen, wenn ein Verschulden der anderen Vertragspartei dazu geführt hat, dass die Informationen der Öffentlichkeit bzw. Dritten bekannt oder zugänglich waren.

9.4. Die Geheimhaltungspflicht bleibt bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages bestehen.

9.5. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

#### **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Für Nebenabreden, Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen vereinbaren die Parteien die Schriftform.

10.2. Das Vertragsverhältnis zwischen der DYFA Kompetenzentwicklung und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse ist Leipzig, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. DYFA Kompetenzentwicklung ist jedoch berechtigt, das für den Kunden ortszuständige Gericht zu wählen.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder können sie nicht durchgeführt werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

### **C. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge**

#### **11. Abnahme von Werkleistungen**

11.1. DYFA Kompetenzentwicklung legt dem Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme vor. Der Kunde verpflichtet sich, das Werk unverzüglich abzunehmen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden stellt eine schlüssige Abnahme dar.

11.2. Ist die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die bloße Anerkennung des vollendeten Werkes durch den Kunden. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden stellt eine schlüssige Abnahme dar.

11.3. Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der DYFA Kompetenzentwicklung innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart werden.

#### **12. Gewährleistung**

12.1. Etwaige offensichtliche Mängel des Werkes und das etwaige offensichtliche Fehlen von zugesicherten Eigenschaften des Werkes hat der Kunde der DYFA Kompetenzentwicklung binnen drei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch des Kunden.

12.2. Ist das Werk nicht so beschaffen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat, oder ist es mit Fehlern behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, so wird DYFA Kompetenzentwicklung innerhalb angemessener Frist nachbessern. DYFA Kompetenzentwicklung hat in diesem Fall auch die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Kunde das Werk nach der Lieferung/Leistung an einen anderen Ort als dem Wohnsitz/die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht hat, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung/Leistung. DYFA Kompetenzentwicklung ist berechtigt, die Beseitigung der Fehler zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der DYFA Kompetenzentwicklung wird das Recht eingeräumt, zweimal Nachbesserung vorzunehmen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde nach seiner Wahl von DYFA Kompetenzentwicklung die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

12.3. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziff. 8 dieser Geschäftsbedingungen.

12.4. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen der DYFA Kompetenzentwicklung richtet sich nach § 638 BGB.

12.5. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Ziffern 7 und 8 unberührt.